

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Hauptverwaltung	Nummer	2026/545
Sachbearbeiter	Herr Leppert	Datum	05.05.2026
Aktenzeichen	SG 10 - 0252		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Stadtrat	12.05.2026	öffentlich

Wahl der/des zweiten Bürgermeisterin/Bürgermeisters

Sachverhalt / Rechtslage

Wählbar und wahlberechtigt sind alle Stadtratsmitglieder. Der erste Bürgermeister ist nur wahlberechtigt. Wahlvorschläge können gemacht werden, es besteht jedoch keine Bindung an diese Vorschläge. Vielmehr können auch nicht vorgeschlagene Stadtratsmitglieder gewählt werden. Für die Durchführung der Wahl ist die Beschlussfähigkeit des Stadtrates erforderlich.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Im Übrigen gelten für die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Stimmen die Grundsätze des Kommunalwahlrechts.

Bad Staffelstein, 06.05.2026

gez.
Leppert
Geschäftsleiter